

Auszahlung Vorsorgeguthaben

Zugerberg Freizügigkeitsstiftung und/oder
Freizügigkeitsstiftung Wildspitz

Kontonummer

Kontonummer

PERSONALIEN

Anrede	Frau	Herr	Titel			
Name					Vorname	
Strasse Nr.					PLZ Ort	
Geburtsdatum		Zivilstand			Sozialversicherungsnummer	
Telefon					E-Mail	

AUSZAHLUNGSTERMIN

Die Auszahlung erfolgt auf den nächstmöglichen Termin.

Hinweis: Ab Posteingang kann die Bearbeitungszeit bis zu 25 Arbeitstage betragen. Die Stiftung nimmt zweimal pro Monat eine Depotbewertung vor, jeweils Mitte und Ende Monat. Der Saldierungswert des Kontos eines Vorsorgenehmers richtet sich nach dem Wert, der nach Eingang der rechtsgültigen Kündigung inkl. der von der Stiftung benötigten Unterlagen bei der Stiftung als nächstes eruiert wird. Die Auszahlung des Saldierungswertes an den Vorsorgenehmer erfolgt innert 10 Geschäftstagen nach Depotbewertung, nachdem der Stiftung alle erforderlichen Unterlagen und vollständigen (Überweisungs-) Angaben des Vorsorgenehmers vorliegen.

AUSZAHLUNGSGRUND

Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert. Kopien der Unterlagen werden akzeptiert. Fremdsprachige Dokumente müssen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Ist das Vorsorgeguthaben verpfändet, muss der Pfandgläubiger (z. B. die Bank) die Verpfändung aufheben (Pfandentlassung). Eine Kopie der Pfandentlassung ist einzureichen. In jedem Fall beizulegen sind:

- Kopie eines Personenstandsausweises / Zivilstandnachweises (nicht älter als drei Monate) bzw. Ehenachweises / Partnerschaftsausweises / falls nicht vorhanden; Kopie der letzten Steuererklärung (max. 12 Monate)
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Vorsorgenehmers
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners
- Bei nicht verheirateten: Bestätigung des aktuellen Zivilstandes (Personenstandsausweis nicht älter als 3 Monate. Falls kein Personenstandsausweis vorhanden, letzte rechtskräftige Steuererklärung)
- Falls geschieden: Scheidungsurteil (Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht älter als 6 Monate, ansonsten Personenstandsausweis nicht älter als 3 Monate. Falls kein Personenstandsausweis vorhanden, letzte rechtskräftige Steuererklärung)

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei Erreichen Alter

Hinweis: Erreichen Alter ab Alter 59 für Frauen und ab Alter 60 für Männer

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei Invalidität

Hinweis: Voraussetzung ist der Bezug einer ganzen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Verfügung muss rechtskräftig sein.

Einzureichende Unterlagen:

- Letzte definitive Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung und Bestätigung über den aktuellen Bezug

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Hinweis: Die Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Haupterwerb) möglich. Für die Auszahlung sind die Rechtsformen Einzelfirma und Personengesellschaft zulässig, nicht aber GmbH und AG.

Einzureichende Unterlagen:

- Aufnahmebestätigung der AHV-Ausgleichskasse

Im Haupterwerb selbständig seit

Im Nebenerwerb selbständig seit

Auszahlung nicht möglich, wenn ausschliesslich im Nebenerwerb tätig

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei endgültigem Verlassen der Schweiz

Auszahlungsmöglichkeiten ganzes Guthaben überobligatorisches Guthaben

Zukünftiges Domizilland

Abmeldetermin CH

Hinweis: Die Auszahlung der Freizügigkeitsgelder beim endgültigen Verlassen der Schweiz ist nur nach dem Abmeldetermin möglich.**Einzureichende Unterlagen:**

- Abmeldebestätigung der Schweizer Einwohnerkontrolle mit Zielort und Abgabebestätigung der Grenzgänger- oder Niederlassungsbewilligung und Arbeitsbestätigung des neuen Arbeitgebers im Ausland
- Wohnsitzbescheinigung im Ausland (Ausstelldatum nicht älter als 3 Monate) oder vergleichbares Dokument
- Ausreise in EU / EFTA-Land: Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG, dass keine Sozialversicherungspflicht besteht (nur für Bezug des ganzen Guthabens)

ZAHLUNGSINSTRUKTIONEN

Name der Bank

Swift / BIC

IBAN / Kontonummer

Lautend auf Name, Vorname

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Konto zwingend auf den Vorsorgenehmer lauten muss. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken.**UNTERSCHRIFT UND BESTÄTIGUNG**

Mit der Unterschrift anerkennt der Vorsorgenehmer die Bestimmungen im Merkblatt «Auszahlung Vorsorgeguthaben» und bestätigt

- die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Antrages sowie der eingereichten Unterlagen.

Zusätzlich bestätigt der Vorsorgenehmer im Falle

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei Invaldität:

- die für die Arbeitsunfähigkeit zuständige Pensionskasse über die Invaldität informiert zu haben.
- dass dem Vorsorgenehmer bewusst ist, dass aufgrund dieser Barauszahlung seine allfällige Rente bei der zuständigen Pensionskasse reduziert werden kann.

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz:

- die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, die Investition der Freizügigkeitsleistung in vollem Umfang in den eigenen Betrieb und keine Unterstellung des Versicherten unter der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- dass er die Steuerfolgen bei Nichtanerkennung der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit kennt. Diese umfasst namentlich die ordentliche Besteuerung des Kapitalbezugs.

Auszahlung Freizügigkeitsguthaben bei endgültigem Verlassen der Schweiz:

- dass er keinen gültigen Schweizer Arbeitsvertrag mehr hat und nicht (mehr) in der Schweiz wohnt.
- dass ihm bewusst ist, dass Quellensteuern vom Saldierungswert abgezogen werden.

Vorsorgenehmer

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Ehepartner / eingetragener Partner

Mit der Unterschrift bestätigt der Ehepartner / eingetragene Partner sein Einverständnis zur Auszahlung.

Ort, Datum

Unterschrift Ehepartner /
eingetragener Partner**Beglaubigung der Unterschrift (ab CHF 10'000.-)**

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners / des eingetragenen Partners.

Ort, Datum

Unterschrift Notar / Amtsperson
(Stempel)**ZUSTELLUNG PER POST**

Bitte retournieren Sie das vollständig ausgefüllte Formular mit allen beizulegenden Unterlagen an:

Zugerberg Freizügigkeitsstiftung
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

und/oder

Freizügigkeitsstiftung Wildspitz
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

Merkblatt Auszahlung Vorsorgeguthaben

STEUERLICHE ASPEKTE

Sperrbetrag aufgrund getätigter Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung

Erfolgt ein Vorbezug innerhalb von drei Jahren seit einem allfälligen freiwilligen Einkauf des Vorsorgenehmers in eine Pensionskassenlösung, so besteht das Risiko einer Nachbesteuerung dieser freiwilligen Einkäufe. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls Sie in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe getätigt haben.

Wohnsitz CH

Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens zum Vorsorgetarif im Bezugsjahr zur Folge. Die Vorsorgeeinrichtung muss jeden Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.

Wohnsitz Ausland

Die bar ausbezahlten Vorsorgeguthaben sind im Sitzkanton der Freizügigkeitsstiftung nach dem Quellensteuersatz zu versteuern (<https://steuerrechner.zg.ch/cgi/quellkapin.cgi>). Die Freizügigkeitsstiftung zieht die geschuldete Quellensteuer vom auszahlenden Vorsorgeguthaben ab. Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.

AUSZAHLUNG FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN BEI ERREICHEN ALTER

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ab dem Erreichen des 60ten Altersjahres (Männer) resp. 59ten Altersjahres (Frauen) beziehen. Wenn der Vorsorgenehmer das ordentliche Pensionierungsalter gemäss AHV erreicht (65 Männer, 64 Frauen) dann wird das Vorsorgeguthaben automatisch ausgezahlt es sein denn, der Vorsorgenehmer weist nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist und das Vorsorgeguthaben noch nicht beziehen will. Spätestens mit der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder aber mit Erreichen des 70ten Altersjahres wird das Vorsorgeguthaben zwingend ausgezahlt.

AUSZAHLUNG FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN BEI DER AUFNAHME EINER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ

Das vorhandene Vorsorgeguthaben kann bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bezogen werden. Es empfiehlt sich, vorgängig detailliert abzuklären, wie sich die versicherten Leistungen des Vorsorgenehmers im Invaliditäts-, Todes- und Altersfall durch den Bezug des Vorsorgeguthabens verändern.

Voraussetzungen:

- Die selbständige Erwerbstätigkeit muss im Haupterwerb, nicht im Nebenerwerb ausgeführt werden.
- Das Vorsorgeguthaben muss vollständig bezogen werden. Es ist kein Teilbezug möglich.
- Das Vorsorgeguthaben muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbständigkeit im Haupterwerb bezogen werden. Ein späterer Bezug zum Zwecke der Selbständigkeit ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die zuständige AHV-Ausgleichskasse muss die selbständige Erwerbstätigkeit bestätigen.
- Das Einverständnis des Ehepartners / eingetragenen Partners zum Vorbezug muss durch die amtlich beglaubigte Unterschrift vorliegen. (Ab CHF 10'000.-).

AUSZAHLUNG FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN BEI ENDGÜLTIGEM VERLASSEN DER SCHWEIZ

Verlässt ein Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig, so kann er, je nach Land in welches er auswandert, das gesamte Vorsorgeguthaben oder nur den überobligatorischen Teil bar beziehen. Der Teil des Vorsorgeguthabens, welcher bar bezogen wird, ist im Sitzkanton der Freizügigkeitsstiftung gemäss Quellensteuersatz zu versteuern.

Voraussetzungen:

- Die Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. Der obligatorische Teil verbleibt auf dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers. Erst bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (oder spätestens mit 69 bei Frauen / 70 bei Männer) wird das obligatorische Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt. Der überobligatorische Teil des Vorsorgeguthabens kann hingegen vorzeitig bezogen werden.
- Personen, welche die Schweiz definitiv verlassen haben und in einem anderen Staat der EU oder der EFTA nicht mehr dem Versicherungsobligatorium unterstehen (beispielsweise wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit), können die Barauszahlung ihres Vorsorgeguthabens auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- Es liegt am Vorsorgenehmer, der Freizügigkeitsstiftung nachzuweisen, dass er im Land, in das er ausreist oder ausgereist ist, nicht der obligatorischen Versicherung für Alter, Tod oder Invalidität untersteht. Dies hat auf den Formularen der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG (www.verbindungsstelle.ch) zu erfolgen. Erst nachdem der Sicherheitsfonds die Auszahlungsmöglichkeit bestätigt hat, sollen der Freizügigkeitsstiftung das Antragsformular inkl. der dazu gehörenden Dokumente für den Bezug zugestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Erbringung solcher Nachweise mehrere Monate dauert.
- Es findet kein Transfer des Vorsorgeguthabens aus beruflicher Vorsorge in eine ausländische Sozialversicherung statt.
- Ist eine Person aufgrund einer neuen Erwerbstätigkeit dem liechtensteinischen System der sozialen Sicherheit unterstellt, so muss das Vorsorgeguthaben der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein überwiesen werden. Eine Barauszahlung aufgrund endgültigem Verlassens der Schweiz ist an Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein nicht möglich.

SONSTIGE HINWEISE

Bitte beachten Sie, dass

- für jede Auszahlung die Formulare der Zugerberg Freizügigkeitsstiftung/Freizügigkeitsstiftung Wildspitz verwendet werden müssen und
- alle Dokumente, welche als Grundlage für die Auszahlung gelten, auf den Vorsorgenehmer lauten müssen und
- durch den Bezug des Vorsorgeguthabens Ihre Alters-, Invaliden- und Todesfallleistungen reduziert werden.